

Beitragsordnung des VdH Niefern e.V.

§ 1

Alle Mitglieder des VdH Niefern e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig.

§ 2

Es wird unterschieden zwischen

- 2.1. Erwachsene (ab 18 Jahre)**
- 2.2. Kinder und Jugendliche**
- 2.3. Ehrenmitglieder**

§ 3

Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4

Der Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene 45 Euro, im Beitrittsjahr ab 01.07. sind es 22,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche wird kein Beitrag erhoben (laut Satzung).

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit (laut Satzung).

Beitragsbeginn für Erwachsene ist das Jahr, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird.

§ 5

Zu Beginn der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro berechnet. Diese wird bei Eintritt des Ehepartners, Kinder und Jugendlichen nicht berechnet.

§ 6

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können oder wollen, erhalten eine Rechnung. Diese ist binnen festgelegtem Zahlungsziel unbar zu begleichen.

Zur Deckung des Mehraufwandes wird von dem betreffenden Mitglied pro Rechnung eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

Sollte der Forderungseinzug fehlschlagen oder sollten unberechtigte Rückbuchungen vorgenommen werden, so hat der Zahlungspflichtige für Mehrkosten aufzukommen.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 7

Wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 8

(1) Für Mitglieder wird ein Arbeitsengagement von 10 Arbeitsstunden je Mitglied und je Kalenderjahr gefordert. Bei Eintritt nach dem 01.07. des Jahres werden 5 Stunden festgesetzt. Bei Eintritt nach dem 01.10. des Jahres entfallen die Stunden.

(2) Diese Stunden können in den Arbeitseinsätzen des Vereins, bei Festlichkeiten

ausgerichtet durch den Verein, oder bei, vom erweiterten Vorstand qualifiziert mehrheitlich zu bestimmenden, Veranstaltungen abgeleistet werden.

(3) Eine nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit einem Entgelt von 5 Euro berechnet.

(4) Im Arbeitspass werden die Stunden, max. 10 Stunden je Kalenderjahr, eingetragen bzw. abgestempelt. Eine Übernahme in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich. Der Arbeitspass muss im Januar des darauffolgenden Jahres beim Kassierer abgegeben werden. Fehlen Stunden oder der gesamte Pass wird mit dem Mitgliedsbeitrag auch das Arbeitsentgelt erhoben - max. jedoch derzeit 95 Euro plus eventueller Aufnahmegebühr.

(5) Ausgenommen von dieser Regelung sind minderjährige Mitglieder, Mitglieder über 60 Lebensjahre, Ehrenmitglieder, Schwerbehinderte mit mind. einem 50 % Grad Behinderung.

§ 9

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2015. Die Höhe der Beiträge können durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

- für das Neumitglied; neue Fassung gültig ab 17.07.2023 -